

(2) Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten steht dem der Kinder gleich und geht dem der übrigen Verwandten vor, auch wenn die Ehe aufgelöst ist.

## §87

**Anzuwendende Bestimmungen**

Der Unterhaltsanspruch entsteht mit der Aufforderung zur Unterhaltsleistung. Im übrigen finden die §§ 20 bis 22 entsprechende Anwendung.

## Fünfter Teil

**Vormundschaft und Pflegschaft**

## Erstes Kapitel

**Vormundschaft über Minderjährige**

## §88

**Grundsätze**

(1) Hat für einen Minderjährigen niemand das elterliche Erziehungsrecht, wird die Vormundschaft angeordnet und ihm ein Vormund bestellt. Die Vormundschaft dient der Erziehung, der Entwicklung und dem Schutz der Interessen der Minderjährigen.

(2) Für die Anordnung der Vormundschaft und die Bestellung des Vormundes für einen Minderjährigen und die Kontrolle seiner Tätigkeit sind die Organe der Jugendhilfe zuständig.

**Auswahl des Vormundes**

## §89

(1) Als Vormund werden in erster Linie Verwandte oder Bürger aus dem engeren Lebenskreis des Minderjährigen bestellt, die durch erzieherische Fähigkeiten und ihr eigenes Vorbild in der Lage sind, dem Kind die elterliche Erziehung zu ersetzen.

(2) Ist keiner der Angehörigen geeignet, wird die Person ausgewählt, die nach ihren Eigenschaften und ihren Beziehungen zum Kind am besten geeignet erscheint, die fehlende elterliche Erziehung zu ersetzen. Nach Möglichkeit sollen hierfür Vorschläge der gesellschaftlichen Organisationen oder Kollektive eingeholt werden.

(3) Das Organ der Jugendhilfe kann die Vormundschaft selbst führen.

## §90

(1) Findet das Kind Aufnahme in einer Familie, sollen die annehmenden Ehegatten gemeinsam als Vormund bestellt werden. In diesem Falle können sie nur gemeinsam Entscheidungen treffen und das Kind vertreten.

(2) Ist ein Ehegatte verhindert, so ist der andere berechtigt, die Vormundschaft allein auszuüben. Dauert die Verhinderung voraussichtlich nur kurze Zeit, beschränkt sich diese Berechtigung auf die Vornahme unaufschiebbarer Angelegenheiten.

(3) Treten zwischen den Ehegatten Meinungsverschiedenheiten über die Führung der Vormundschaft auf, trifft das Organ der Jugendhilfe auf Antrag die im Interesse des Kindes liegende Entscheidung.

**Rechte und Pflichten des Vormundes**

## §91

(1) Die Führung der Vormundschaft ist eine ehrenvolle Aufgabe. Der Vormund ist berechtigt und verpflichtet, die sonst den Eltern kraft ihres Erziehungsrechts obliegenden Aufgaben zu erfüllen oder für deren Erfüllung Sorge zu tragen. Dazu gehören die Erziehung, die Betreuung und die Beaufsichtigung des Kindes, die Wahrnehmung seiner Interessen, die Verwaltung seines Vermögens und seine gesetzliche Vertretung.

(2) Der Vormund kann Ansprüche des Kindes im eigenen Namen geltend machen. Eine Unterhaltspflicht des Vormundes besteht nicht.

## §92

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vormund mit allen an der Erziehung beteiligten Kräften, insbesondere mit der Einrichtung der Vorschulerziehung, der Schule und der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zusammenzuarbeiten.

(2) Der Vormund hat sich vor wichtigen Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes und die Wahrung seiner Interessen von Bedeutung sind, mit dem Organ der Jugendhilfe zu beraten.

(3) Das Organ der Jugendhilfe unterstützt die Tätigkeit des Vormundes in allen Angelegenheiten. Dabei ist die persönliche Verantwortung des Vormundes zu wahren.

(4) Ist der Vormund auf Vorschlag einer gesellschaftlichen Organisation oder eines Kollektivs bestellt worden, so ist es auch deren Aufgabe, den Vormund zu unterstützen. In diesem Zusammenhang können sie von ihm Auskunft über die Entwicklung, die Erziehung und die Berufsausbildung des Kindes verlangen.

**Vermögen des Kindes**

## §93

(1) Der Vormund hat das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandene oder später dem Kind zufallende Vermögen zu verzeichnen und die Aufstellung mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit dem Organ der Jugendhilfe einzureichen.

(2) Ist das Verzeichnis ungenügend, so ist es auf Antrag des Organs der Jugendhilfe durch das Staatliche Notariat aufzunehmen.

## §94

(1) Bei der Verwaltung des Vermögens hat der Vormund stets die Interessen des Kindes zu wahren.